

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

**Frau Jahan Tamo,
zuletzt wohnhaft in 52372 Kreuzau, Auf dem Schildchen 7a,
derzeit gemeldet in 44329 Dortmund, Wittfeldweg 6**

der Bescheid des Landrats des Kreises Düren, Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren, vom 11.03.2024, Az.: 56/223 – 20029.5.20972, durch öffentliche Zustellung erteilt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung, Bismarckstraße 10, 52351 Düren, 5. Etage (Haus D), montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Hinweis:

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Düren, den 27.06.2024

KREIS DÜREN
Der Landrat
I.A.